

FÖRDERVERTRAG

zwischen der

Peter-Kalthoff-Stiftung, Kölner Straße 456, 51515 Kürten,
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend PKS genannt -

und

vertreten durch -----

- nachfolgend Fördermittelempfänger genannt -

- nachfolgend gemeinsam Parteien genannt -

PRÄAMBEL

Die PKS ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Zweck der Stiftung ist die Förderung von sozialen, bildungspolitischen, kulturellen, sportlichen und Brauchtumpflegerischen Aktivitäten. Die Stiftung ist nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften als gemeinnützig anerkannt.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Fördermittelempfänger führt eine Maßnahme zur Förderung der oben genannten Aktivitäten durch unter dem Titel

2. Das Projekt wird bei der PKS unter der Nr. _____ geführt. Diese Bezeichnung ist bei jeglicher Korrespondenz zu verwenden.
3. Der Fördermittelempfänger ist eine gemeinnützige oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine private Person. Handelt es sich um eine gemeinnützige Einrichtung, ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen, falls dieser noch nicht bei der Antragstellung vorgelegt wurde. Handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ein Nachweis über die Rechtsform zu erbringen, falls dieser noch nicht bei der Antragstellung vorgelegt wurde.

Zu den Einzelheiten des Vorhabens wird auf den Antrag des Fördermittelempfängers einschließlich sämtlicher Anlagen zu diesem vom ____ verwiesen, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2 DURCHFÜHRUNG DES PROJEKTES

1. Der Fördermittelempfänger führt die vereinbarten Maßnahmen gemäß dem im Förderantrag enthaltenen Zeitplan aus. Er unterrichtet die PKS bei Vertragsabschluss über seine Bankverbindung.
2. Nach Projektbeendigung setzt der Fördermittelempfänger die PKS durch einen schriftlichen Abschlussbericht unaufgefordert über die Projektergebnisse in Kenntnis und fügt dem Bericht einen Verwendungsnachweis bei. Im Rahmen der Projektarbeiten entstandene Publikationen sind, bevorzugt als pdf-Datei, beizufügen.
3. Sollten während der Durchführung der Maßnahme wesentliche Änderungen einzelner Projektschritte erforderlich sein oder sollten sich Rahmenbedingungen ändern, welche inhaltliche, kostenmäßige oder zeitliche Auswirkungen auf das Förderprojekt haben, wird der Fördermittelempfänger die PKS hierüber unverzüglich schriftlich informieren. Die PKS behält sich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen und ausgezahlte Förderungen zurückzuverlangen, wenn aufgrund der veränderten Bedingungen das Erreichen des Projektziels gefährdet ist.
4. Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Fördermittelempfänger an Dritte zur Durchführung von Maßnahmen aus diesem Vertrag ist nur insoweit statthaft, als gewährleistet ist, dass dadurch die Durchführung und die Ziele der Maßnahme nicht verändert werden und die Gemeinnützigkeit und Förderung des Förderprojektes nicht infrage gestellt wird.

§ 3 FÖRDERUNGSBETRAG

1. Die PKS fördert die Maßnahme mit
_____ € (in Worten: _____ €)
2. Ausgezahlte Mittel, die nicht verwendet werden, sind unverzüglich an die PKS zurückzuerstatten (Konto: Volksbank Berg, IBAN: DE91 3706 9125 2021 3970 00).
3. Die Verwendung der Fördermittel ist zweckgebunden und muss nachgewiesen werden. Für jede Änderung des Verwendungszweckes im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen ist die ausdrückliche vorherige Zustimmung der PKS einzuholen.
4. Die Fördermittel können zuzüglich gesetzlicher Zinsen (§ 288 BGB) bei Vorliegen eines der in § 8 Abs. 1 genannten Gründe zurückgefordert werden. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die PKS zahlt den Förderbetrag in einer Summe zu Beginn des Projektes an den Fördermittelempfänger aus. Eine gesonderte Anforderung durch den Fördermittelempfänger ist nicht notwendig.

§ 5 WIRTSCHAFTLICHER NUTZEN

Ergeben sich unmittelbar aus der Förderung wirtschaftliche Gewinne aus der geförderten Maßnahme, so ist dies der PKS umgehend mitzuteilen. Die PKS kann aus solchen Gewinnen die vollständige oder teilweise Rückzahlung der Fördermittel verlangen.

§ 6 SORGFALT

Bei der Durchführung der Maßnahmen ist diejenige Sorgfalt anzuwenden, die für die Erreichung des angestrebten Ergebnisses notwendig ist. Der Fördermittelempfänger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Er verpflichtet sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die allgemein als Standard angesehen werden.

§ 7 HAFTUNG

1. Die PKS ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts oder einer Maßnahme entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.
2. Die Haftung der PKS für Folgeschäden, indirekte Schäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, wenn diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der PKS zurückzuführen sind.
3. Die PKS steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Projektes beim Fördermittelempfänger, seinen Beschäftigten oder bei Dritten entstehen. Sollte die PKS für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Fördermittelempfänger sie schadlos.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der PKS.

§ 8 KÜNDIGUNG

- Der Vertrag kann von den Parteien nur fristlos und aus wichtigem Grund gekün-

digt werden. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die PKS ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- wiederholte oder schwerwiegende Nichtbeachtung der Bewilligungsbedingungen,
 - zweckfremde Verwendung von Mitteln,
 - wiederholte oder schwerwiegende Nicht- bzw. Schlechterfüllung der Berichtspflichten,
 - Entzug der Gemeinnützigkeit des Fördermittelempfängers, falls bei Antragstellung die Gemeinnützigkeit bestand,
 - Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten,
 - Erwirkung der Förderzusage durch Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren und
 - Nichtaufnahme der vereinbarten Maßnahmen binnen eines Jahres nach Abschluss des Fördervertrages.
2. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
3. Die Kündigung hat in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), zu erfolgen.

§ 9 DATENSCHUTZ

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrages gelten folgende Bestimmungen:

1. Beide Parteien verpflichten sich, während der Zusammenarbeit die anwendbaren Datenschutzgesetze einzuhalten, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), und sämtliche personenbezogenen Daten ausschließlich zu Zwecken der Durchführung dieses Vertrages zu verarbeiten.
2. Jede Partei, die als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO handelt, ist und bleibt für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich, einschließlich der Informationen, die den betroffenen Personen gemäß Art. 13, 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen sind.
3. Beide Parteien haben angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um die im Rahmen dieses Vertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugtem Zugriff, Verwendung und/oder Offenlegung in Übereinstimmung mit der DSGVO und den geltenden Datenschutzgesetzen zu schützen.

§ 10 INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald alle vorgesehenen Unterschriften erbracht wurden,

jedoch sofern es sich bei dem Fördermittelempfänger um eine gemeinnützige Einrichtung handelt nicht früher als der PKS ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit vorgelegt wird und sofern es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt nicht früher als der PKS ein Nachweis über die Rechtsform vorgelegt wird. Der Vertrag endet mit dem Abschluss der geförderten Maßnahmen und der Erfüllung sämtlicher Berichtspflichten.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 SONSTIGES

1. Die Bewilligungsbedingungen der PKS (Anlage 1 zu diesem Vertrag) sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Datenschutzerklärung der PKS ist auf der Internetseite der PKS einsehbar.
3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Nach dem Vertragsschluss sollen Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages zum Zwecke der Rechtssicherheit in Schriftform erfolgen, E-Mail genügt der Schriftform.

Kürten, den ____.

Peter-Kalthoff-Stiftung